

Schwerbehindertenrecht, Infos zu den Grundlagen

insbesondere im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 13.12.2013

Das Thema „Schwerbehinderung“ hat weiterhin eine sehr hohe sozialpolitische Priorität.

Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen soll eine weitgehend selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden (§ 1 SGB IX).

Die hohe Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter soll verringert werden.

Mehr denn je gilt: Rehabilitation geht vor Zuruhesetzung.

Durch verschiedene Maßnahmen soll die Anzahl der vorzeitigen Zuruhesetzungen verringert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, gab es in den letzten Jahren eine Reihe von Veränderungen im Schwerbehindertenrecht.

Seit dem 01.07.2001 gibt es das Schwerbehindertengesetz in der alten Form nicht mehr.

Das Schwerbehindertenrecht wurde in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) als Teil 2, ab § 68 integriert.

Das Sozialgesetzbuch wurde seitdem mehrfach novelliert.

Wichtige inhaltliche, aber auch begriffliche Neuerungen:

Das alte Schwerbehindertengesetz § 1 kannte Schwerbehinderte und Gleichgestellte.

§ 2 SGB IX Behinderung

Das SGB IX spricht von

- behinderten Menschen
- von Behinderung bedrohten Menschen
- schwerbehinderten Menschen (ab GdB 50)
- den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten Menschen (ab GdB 30 möglich)

§ 2 Satz 3 SGB IX Gleichstellung

Gleichstellung ist auch im Lehrerberuf sinnvoll, wenn dadurch ein Arbeitsplatz erreicht (LAA informieren !!) oder erhalten werden kann (z.B. Finanzierung von Arbeitshilfen/Arbeitsplatzgestaltung durch das Integrationsamt).

§ 22/23 SGB IX Servicestellen

Die Servicestellen der Reha-Träger bei den Kreisen sollen eine ortsnahe Beratung und Koordination sicherstellen. Verwaltungsabläufe sollen gestrafft und lange Wege vermieden werden.

§ 81 Satz 4 SGB IX Fortbildungsmaßnahmen

Schwerbehinderte Menschen haben einen einklagbaren Rechtsanspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei Fortbildungsmaßnahmen.

§ 81 Satz 5 SGB IX Teilzeitbeschäftigung

Schwerbehinderte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

Anmerkung: Die Teildienstfähigkeit (= Begrenzte Dienstfähigkeit) für alle Beschäftigten wurde gesetzlich eingeführt.

§ 81 Satz 2 SGB IX Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden. Die Beweislast liegt beim Arbeitgeber!

§ 84 SGB IX Prävention

Der Prävention wird eine große Bedeutung zugemessen.

§ 84 Satz 1 SGB IX, gilt für Schwerbehinderte und Gleichgestellte

Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten ..., möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenveterung ... ein, um ... alle zur Verfügung stehenden Hilfen ... zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können...

§ 84 Satz 2 SGB IX, gilt als einziger Satz im SGB IX für alle Beschäftigten

Sind Beschäftigte innerhalb von 12 Monaten insgesamt länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit dem PR und ggf. mit der SBV, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

§ 95 SGB IX Vertrauensperson

Zu den neuen Aufgaben der Vertrauensperson (früher Vertrauensfrau/Vertrauensmann) gehört jetzt auch offiziell die Beratung und Unterstützungvon Behinderung bedrohter Menschen, d.h. die Vertrauensperson berät, hilft bei der Antragstellung, bei Widerspruchsverfahren, bei Änderungsanträgen, Gleichstellungsverfahren etc.

§ 95 Satz 2 SGB IX Vertrauensperson

Die Vertrauensperson ist bei **allen Angelegenheiten**, die schwerbehinderte Menschen **berühren** frühzeitig zu **informieren** und vor einer Entscheidung **anzuhören**.

§ 99 Satz 1 SGB IX Integrationsvereinbarung

Arbeitgeber, Schwerbehindertenveterung und Personalrat arbeiten zur Teilhabe behinderter Menschen eng zusammen.

§ 101/102 SGB IX Integrationsämter

Die Hauptfürsorgestellen bei den Landschaftsverbänden heißen jetzt Integrationsämter. Sie arbeiten eng mit den Arbeitsämtern zusammen.

§ 102 SGB IX Satz 4 Arbeitsassistenz

Kostenübernahme für notwendige Arbeitsassistenz ist möglich.

§ 109/110 SGB IX Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste sind Dienste, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben diverse Hilfen anbieten. Die örtlichen Fürsorgeämter und die Integrationsämter kennen Ansprechpartner.